



5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Präambel

Aufgrund von § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen vom 19.12.1997 (SächsGVBl. S. 19 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin am 22.05.2023 die folgende Satzung zur Änderung der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgabe“ (Bekanntmachungssatzung) beschlossen.

§ 1

(1) Der unter § 4 Abs. 1 enthaltenen Wortlaut:

Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündigungstafeln des Rathauses, Freiligrathstr. 8, 02797 Kurort Oybin und an den nachstehenden Stellen (Verkündigungstafeln):

im Ortsteil Kurort Oybin:

1. am Grundstück Hauptstr. 2, Einfahrt Verkehrserschließung
2. Niederoybin, Fr. Engels Str. 8 (Wartehalle)
3. Oybin - Hain, Jonsdorfer Str. 17
4. Informationstafel „Bergweg“, bei Grundstück Hainstraße 1

im Ortsteil Luftkurort Lückendorf:

1. neben der Post, Kirchbergstr. 3
2. an der Kirche, Oberaue Nr. 37
3. vor dem ehemaligen Gemeindeamt Lückendorf, Kammstr. 34 (Einfahrt neben dem Parkplatz)
4. neben Feuerlöschteich, Hochwaldstr.

wird gestrichen.

(2) Der unter § 4 Abs. 1 neu einzufügende Wortlaut lautet:

4

Ortsübliche Bekanntgabe

- 1) Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündigungstafel der **Gemeindeverwaltung Oybin im Haus des Gastes 1.OG, Hauptstraße 15, 02797 Kurort Oybin** und an den nachstehenden Stellen (Verkündigungstafeln):

im Ortsteil Kurort Oybin:

1. gegenüber Grundstück Hauptstr. 2, Einfahrt Verkehrserschließung
2. Niederoybin, Fr. Engels Str. 8 (Wartehalle)
3. Oybin - Hain, Jonsdorfer Str. 19
4. Informationstafel „Bergweg“, bei Grundstück Hainstraße 1
5. Informationstafel Haus des Gastes, Hauptstr. 15

im Ortsteil Luftkurort Lückendorf:

6. neben der Post, Kirchbergstr. 3
7. an der Kirche, Oberaue Nr. 37
8. vor dem ehemaligen Gemeindeamt Lückendorf, Kammstr. 34 (Einfahrt neben dem Parkplatz)
9. neben Feuerlöschteich, Hochwaldstr.

§ 2 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kurort Oybin, den 22.05.2023


T. Steiner
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss-Nr.: 09/2020

**LEADER Projekt / Umbau Haus des Gastes mit Touristinformation
Beschluss über die Vergabe der Leistung Los 5 Bauleistungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oybin beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2021 die Vergabe der Leistungen an die Firma Bau Vorgebirge, An der Sense 1, 02779 Großschönau

Wertumfang: 1.364,44 € netto

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anz. d. GR:	12+1
davon anwesend:	10+1
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangen:	0

Beschluss-Nr.: 10/2020

**LEADER Projekt / Umbau Haus des Gastes mit Touristinformation
Beschluss über die Vergabe der Leistung**

Los 6 Fußboden

Der Gemeinderat der Gemeinde Oybin beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2021 die Leistungen an die Firma Lehmann Raumausstattungen, Waltersdorfer Straße 3, 02779 Großschönau zu vergeben.

Wertumfang: 5.850,48 € netto

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anz. d. GR:	12+1
davon anwesend:	10+1
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangen:	0

Beschluss-Nr.: 11/2020

**LEADER Projekt / Umbau Haus des Gastes mit Touristinformation
Beschluss über die Vergabe der Leistung**

Los 7 Malerarbeiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Oybin beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2021 die Leistungen an die Firma Heidrich, Augusttal 6, 02779 Hainewalde zu vergeben.

Wertumfang: 1.822,50 € netto

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anz. d. GR:	12+1
davon anwesend:	10+1
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangen:	0

In der Gemeinderatssitzung am 20.04.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 13 / 2020

Bestellung weiteres Mitglied der AG Abwasser und Infrastruktur

Der Gemeinderat von Oybin beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 20.04.2020:

die Bestellung eines weiteren Mitgliedes der AG Abwasser und Infrastruktur: Herr Thomas Wintzen. Die AG Abwasser und Infrastruktur besteht dann aus folgenden Mitgliedern:

- Richter, Ralph
- Krause, Volker
- Dr. Schmidt, Arndt
- Reinhold, Robert
- Gärtner, Erhard
- Wintzen, Thomas

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anz. d. GR:	12+1
davon anwesend:	10+1
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	1
Befangen:	0

Der nächste planmäßige Gemeinderat findet am 29.03.2021 im Haus des Gastes Oybin statt.

Aus aktuellen Anlässen können Terminverschiebungen und Änderungen kurzfristig eintreten. Bitte aktuelle Einladungen in den Aushängen beachten!

Bekanntmachung

4. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen vom 19.12.1997 (SächsGVBl. S. 19 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin am 27.01.2020 die folgende Satzung beschlossen.

§ 4

Ortsübliche Bekanntgabe

- 1) Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Verkündungstafeln des Rathauses, Freiligrathstr. 8, 02797 Kurort Oybin und an den nachstehenden Stellen (Verkündungstafeln): im Ortsteil Kurort Oybin:
 1. gegenüber Grundstück Hauptstr. 2, Einfahrt Verkehrsschließung
 2. Niederoybin, Fr.-Engels-Str. 8 (Wartehalle)
 3. Oybin - Hain, Jonsdorfer Str. 19
 4. Informationstafel „Bergweg“, bei Grundstück Hainstraße 1
 5. Informationstafel Haus des Gastes, Hauptstr. 15, im Ortsteil Luftkurort Lückendorf:

6. neben der Post, Kirchbergstr. 3
7. an der Kirche, Oberaue Nr. 37
8. vor dem ehemaligen Gemeindegasthaus Lückendorf, Kammstr. 34 (Einfahrt neben dem Parkplatz)
9. neben Feuerlöschteich, Hochwaldstr.

- 2) Der Anschlag an den Verkündungstafeln erfolgt während der Dauer von mindestens einer Woche.
- 3) Der Tag der Veröffentlichung und der Abnahme ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 5

Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.07.2005 außer Kraft.

Kurort Oybin, den 26.02.2020



Tobias Steiner, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

bis 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Olbersdorf, Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf, Hauptamt, II. Obergeschoss, Zimmer 202, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28.08.2005 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 157 Löbau-Zittau – Görlitz-Niesky durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 15.08.2005 in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Gemeinde
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28.08.2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.09.2005) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 16.09.2005, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde **Olbersdorf** mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltage, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltage, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

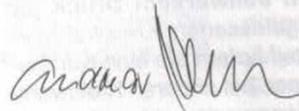
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Olbersdorf, 02. August 2005



Andreas Förster
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Olbersdorf



SATZUNG

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgabe

(Bekanntmachungssatzung) 2005

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen vom 19.12.1997 (SächsGVBl. S. 19 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybir am 25.07.2005 die folgende Satzung zur Änderung der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgabe“ (Bekanntmachungssatzung) beschlossen.

§ 1

(1) Der unter § 4 Abs. 1 enthaltene Wortlaut:

Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses, Freiligrathstr. 8, 02797 Kurort Oybin und an den nachstehenden Stellen (Verkündigungstafeln):

im Ortsteil Kurort Oybin:

1. gegenüber Grundstück Hauptstr. 2 (am Kurpark)
2. Niederoybin, Fr.-Engels-Str. 8 (Wartehalle)
3. Oybin-Hain, Jonsdorfer Str. 17
4. Informationstafel „Bergweg“, bei Grundstück Hainstraße 1

im Ortsteil Luftkurort Lückendorf:

5. neben der Post, Kirchbergstr. 3
6. an der Kirche, Oberaue Nr. 37
7. vor dem ehemaligen Gemeindeamt Lückendorf Kammstr. 34 (Einfahrt neben dem Parkplatz)
8. neben Feuerlöschteich, Hochwaldstr.

wird gestrichen.

(2) Der unter § 4 Abs. 1 neu einzufügende Wortlaut lautet:

Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses, Freiligrathstr. 8, 02797 Kurort Oybin und an den nachstehenden Stellen (Verkündigungstafeln):

im Ortsteil Kurort Oybin:

1. am Grundstück Hauptstr. 2, Einfahrt Verkehrserschließung
2. Niederoybin, Fr.-Engels-Str. 8 (Wartehalle)
3. Oybin-Hain, Jonsdorfer Str. 19
4. Informationstafel „Bergweg“, bei Grundstück Hainstraße 1

im Ortsteil Luftkurort Lückendorf:

5. neben der Post, Kirchbergstr. 3
6. an der Kirche, Oberaue Nr. 37
7. vor dem ehemaligen Gemeindeamt Lückendorf, Kammstr. 34 (Einfahrt neben dem Parkplatz)
8. neben Feuerlöschteich, Hochwaldstr.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kurort Oybin den 25.07.2005

H.-J. Goth, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BESCHLÜSSE

In der 4. Gemeinderatssitzung am 25.07.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 10/2005 – Sicherheitsneugründung des Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Oybin beschließt gemäß nach dem Art. 1 SiGrG vom 18.04.2002 (SächsGVBl. S. 140) die erneute Bildung des Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“ (Sicherheitsneugründung) und den Beitritt der Gemeinde Oybin zu diesem Zweckverband.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Oybin beschließt, im Rahmen der Sicherheitsneugründung des AZV „Untere Mandau“ dem AZV folgende Aufgaben zu übertragen:
 - a) Das in den öffentlichen Abwasseranlagen (Ortskanälen) der Gemeinde gesammelte Schmutzwasser ist vom AZV „Untere Mandau“ über Sammelkanäle (Verbandssammler) fortzuleiten und vor der Einleitung in den Vorfluter einer Kläranlage des AZV „Untere Mandau“ zu reinigen.
 - b) Der AZV „Untere Mandau“ hat den in der Kläranlage des AZV anfallenden Klärschlamm zu beseitigen, soweit es sich um eine Aufgabe im Rahmen der Abwasserbeseitigung handelt.
 - c) Für die Planung, Anschaffung, Herstellung, Aussonderung, Stilllegung, Verbesserung, Betreibung, Unterhaltung u.ä. der für die Aufgabenerfüllung des AZV notwendigen Verbandsanlagen ist der AZV verantwortlich.
 - d) Die Hoheit zur Abgabenerhebung (Beiträge, Gebühren, Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen) verbleibt nach wie vor bei der Gemeinde, so dass der AZV „Untere Mandau“ nur ein Teilzweckverband ist. Dem AZV „Untere Mandau“ wird lediglich das Recht des Satzungserlasses im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung übertragen.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Oybin beschließt, dass die im o.g. gefassten Beschluss Nr. 2 aufgeführte erneute Aufgabenübertragung durch die Gemeinde auf den AZV „Untere Mandau“ auf der Grundlage der ursprünglichen Gründung des Zweckverbandes sowie des § 3 Abs. 1 SiGrG nur für das gesamte Gebiet des Ortsteiles Kurort Oybin erfolgt.
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Oybin stimmt im Rahmen der Sicherheitsneugründung des Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“ dem vorgelegten Entwurf der Verbandssatzung des AZV „Untere Mandau“, Stand 15. Juli 2004, einschließlich den der Satzung beigelegten Anlagen 1 und 2 zu. Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat ermächtigt, die vorgelegte Verbandssatzung als gemeinsame Vereinbarung zur Bildung des Zweckverbandes nach Maßgabe des § 48 SächsKomZG zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der GR:	12+1
davon anwesend:	10+1
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltung:	0

Stellv. Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses:

Cornelia Herfort

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1
Befangen:	0

1. Beisitzer:

Sabine Noack

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangen:	0

Stellv. d. 1. Beisitzers:

Andrea Seib

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangen:	0

2. Beisitzer:

Jutta Richter

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangen:	1

Stellv. des 2. Beisitzer:

Ulrike Nierich

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangen:	0

Beschluss-Nr. 07/2001

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 26.02.2001, das in Anlage 1 vorliegende „Positionspapier zur Arbeit des Gemeinderates 2001“ mit den inhaltlichen Schwerpunkten und zu lösenden Hauptaufgaben für das Jahr 2001 die Arbeit des Gemeinderats bestimmen soll.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl d. Mitglieder des Gemeinderates:	12 + 1
davon anwesend:	10 + 1
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	4

BEKANNTMACHUNG

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und der Verordnung des Staatsministeriums des

Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen vom 19.12.1997 (SächsGVBl. S. 19 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin am 26.02.2001 die folgende Satzung zur Änderung der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgabe“ (Bekanntmachungssatzung) beschlossen.

1 §

(1) Der unter § 4 Abs. 1 enthaltenen Wortlaut:

Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses, Freiligrathstr. 8, 02797 Kurort Oybin und an den nachstehenden Stellen (Verkündigungstafeln):

im Ortsteil Kurort Oybin:

1. gegenüber Grundstück Hauptstr. 2 (am Kurpark)
2. Niederoybin, Fr. Engels Str. 8 (Wartehalle)
3. Oybin-Hain, Jonsdorfer Str. 17
4. Informationstafel "Bergweg", bei Grundstück Hainstraße 1

im Ortsteil Luftkurort Lückendorf

5. neben der Post, Kirchbergstr. 3
6. an der Kirche, Oberaue Nr. 37
7. vor dem ehemaligen Gemeindeamt Lückendorf; Kammstr. 34 (Einfahrt neben dem Parkplatz)
8. neben Feuerlöschteich, Hochwaldstr.

wird gestrichen.

(2) Der unter § 4 Abs. 1 neu einzufügende Wortlaut lautet:

Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses, Freiligrathstr. 8, 02797 Kurort Oybin und an den nachstehenden Stellen (Verkündigungstafeln):

im Ortsteil Kurort Oybin:

1. am Grundstück Hauptstr. 2, Einfahrt Verkehrerschließung
2. Niederoybin, Fr. Engels Str. 8 (Wartehalle)
3. Oybin-Hain, Jonsdorfer Str. 17
4. Informationstafel „Bergweg“, bei Grundstück Hainstraße 1

im Ortsteil Luftkurort Lückendorf:

5. neben der Post, Kirchbergstr. 3
6. an der Kirche, Oberaue Nr. 37
7. vor dem ehemaligen Gemeindeamt Lückendorf; Kammstr. 34 (Einfahrt neben dem Parkplatz)
8. neben Feuerlöschteich, Hochwaldstr.

§ 2

Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kurort Oybin, den 27.02.2001

H.-J. Goth,
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hauptsatzung

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 301) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin am 26.03.2001 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und der nach 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte bestimmt sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

Abschnitt III

Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 1. der Haupt & Finanzausschuss,
 2. der Technische Ausschuss,
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie bis zu 3 sachkundigen Einwohnern als beratende Mitglieder. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beratenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 bzw. 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten sind, sollen den beratenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beratenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5 Aufgaben des Haupt & Finanzausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Haupt & Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
 8. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- (2) Die Angelegenheiten werden im Haupt & Finanzausschuss im Rahmen der Zuständigkeit vorberaten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung übergeben.
- (3) Die Sitzungen des Haupt & Finanzausschusses sind nichtöffentlich.

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen vom 19.12.1997 (SächsGVBl. S. 19 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin am 26.02.2001 die folgende Satzung zur Änderung der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgabe“ (Bekanntmachungssatzung) beschlossen.

§ 1

(1) Der unter § 4 Abs. 1 enthaltenen Wortlaut:

Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündigungstafeln des Rathauses, Freiligrathstr. 8, 02797 Kurort Oybin und an den nachstehenden Stellen (Verkündigungstafeln):

im Ortsteil Kurort Oybin:

1. gegenüber Grundstück Hauptstr. 2 (am Kurpark)
2. Niederoybin, Fr. Engels Str. 8 (Wartehalle)
3. Oybin - Hain, Jonsdorfer Str. 17
4. Informationstafel „Bergweg“, bei Grundstück Hainstraße 1

im Ortsteil Luftkurort Lückendorf:

5. neben der Post, Kirchbergstr. 3
6. an der Kirche, Oberaue Nr. 37
7. vor dem ehemaligen Gemeindeamt Lückendorf, Kammstr. 34 (Einfahrt neben dem Parkplatz)
8. neben Feuerlöschteich, Hochwaldstr.

wird gestrichen.

(2) Der unter § 4 Abs. 1 neu einzufügende Wortlaut lautet:

Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündigungstafeln des Rathauses, Freiligrathstr. 8, 02797 Kurort Oybin und an den nachstehenden Stellen (Verkündigungstafeln):

im Ortsteil Kurort Oybin:

- 1 am Grundstück Hauptstr. 2, Einfahrt Verkehrserschließung
- 2 Niederoybin, Fr. Engels Str. 8 (Wartehalle)
- 3 Oybin - Hain, Jonsdorfer Str. 17
- 4 Informationstafel „Bergweg“, bei Grundstück Hainstraße 1



im Ortsteil Luftkurort Lückendorf:

- 5 neben der Post, Kirchbergstr. 3
- 6 an der Kirche, Oberaue Nr. 37
- 7 vor dem ehemaligen Gemeindeamt Lückendorf, Kammstr. 34 (Einfahrt neben dem Parkplatz)
- 8 neben Feuerlöschteich, Hochwaldstr.

§ 2 Inkrafttreten

1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kurort Oybin, den 27.02.2001


H. - J. Goth
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluß-Nr.: 22/99

Bauhauptleistung FAH „Waldfrieden“

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 07.06.1999, für das Vorhaben Rekonstruktion FAH „Waldfrieden“ das Los 2 Bauhauptleistung dem günstigsten Bieter, der Fa. BDZ aus Zittau, den Zuschlag zu erteilen.

Beschluß-Nr.: 23/99

Gerüstarbeiten FAH „Waldfrieden“

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 07.06.1999, für das Vorhaben Rekonstruktion FAH „Waldfrieden“ das Los 3 Gerüstarbeiten dem günstigsten Bieter, der Fa. Kircheis aus Langenberg, den Zuschlag zu erteilen.

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Form der öffentlichen
Bekanntmachungen und der ortsüblichen
Bekanntgabe
(Bekanntmachungssatzung)**

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen vom 19.12.1997 (SächsGVBl. S. 19 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin am 31.05.1999 die folgende Satzung zur Änderung der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)“ beschlossen:

§ 1

(1) Der unter § 4 Abs. 2 enthaltene Wortlaut:

„Der Anschlag an den Verkündigungstafeln erfolgt während der Dauer von mindestens einer Woche. Auf den Aushang ist rechtzeitig im Amtsblatt der Gemeinde Oybin hinzuweisen.“ entfällt.

(2) Der unter § 4 Abs. 2 neu einzufügende Wortlaut lautet:

„Der Anschlag an den Verkündigungstafeln erfolgt während der Dauer von mindestens einer Woche.“

§ 2

1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der
Sächsischen Gemeindeordnung:**

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kurort Oybin, den 1.6.1999

Hans-Jürgen Goth
Bürgermeister



**Bilanz der in die AG „Abwasser“
berufenen Bürger zum Abschluß der
Legislaturperiode**

Zunächst möchten wir allen Gemeinderäten dafür unseren Dank aussprechen, daß sie der Abwasserproblematik stets ihre Aufmerksamkeit gewidmet und bei vielen entscheidenden Dingen mitgewirkt haben. Ohne Ihre Unterstützung, verehrte Damen und Herren Gemeinderäte, wäre die heutige Form der Abwassergebührensatzung weder denkbar noch durchsetzbar gewesen!

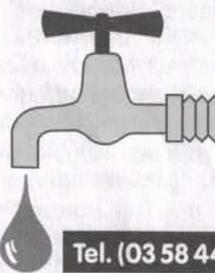
Die in die AG „Abwasser“ berufenen Bürger haben in den vergangenen Jahren aufmerksam die mit der Abwassergebührensatzung verbundenen Teilbereiche, wie z.B. Investitionsgeschehen, Einhaltung der Satzungsbestimmungen, Finanzgeschehen u.v.a. beobachtet. In Zusammenarbeit mit den Gemeinderäten und der Gemeindeverwaltung wurde versucht, für eine Unmenge größerer und kleinerer Aufgaben eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung zu erzielen.

Zu dem die Bürger besonders bewegenden Problem der Abwassergebühren konnten wir 1998 feststellen, daß sich das Konzept der Gemeinde Oybin bewährt hat, keine flächenabhängigen Beiträge, sondern ausschließlich verbrauchsabhängige Gebühren zu erheben.

Leider sind mittlerweile bis zum Ende des Jahres 1998 offene Zahlungsverpflichtungen in Höhe von ca. 200.000 DM aufgelaufen. Die von der Gemeindeverwaltung gegen die Gebührenschnuldner eingeleiteten Mahnverfahren waren aber nur teilweise erfolgreich. Die kurzfristigen Konsequenzen waren, auf vorhandene Rücklagen für die notwendigen restlichen Baumaßnahmen zurückzugreifen.

Abschließend möchten wir auf diesem Wege auch dem neu zu wählenden Gemeinderat unsere Mitarbeit in Sachen „Abwasser“ anbieten und würden uns über eine weitere gute Zusammenarbeit freuen.

Oybin, Mai 1999



André Kriebel
MEISTERBETRIEB
Hänischmühle 50, 02796 Jonsdorf
Funk 0172 4505401

Tel. (03 58 44) 7 01 51 Fax (03 58 44) 7 09 09

Sanitär • Heizung • Rohrreinigung • Kanal-TV

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen vom 19.12.1997 (SächsGVBl. S. 19 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin am 28.09.1998 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oybin erfolgen, sofern keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken im Amtsblatt der Gemeinde Oybin. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- 2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, könne sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, daß

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

§ 3

Notbekanntmachung

- 1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in vorgeschriebener Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.
- 2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 4

Ortsübliche Bekanntgabe

- 1) Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündigungstafeln des Rathauses, Freiligrathstr. 8, 02797 Kurort Oybin und an den nachstehenden Stellen (Verkündigungstafeln):

im Ortsteil Kurort Oybin:

1. gegenüber Grundstück Hauptstr. 2 (am Kurpark)
2. Niederoybin, Fr. Engels Str. 8 (Wartehalle)
3. Oybin - Hain, Jonsdorfer Str. 17
4. Informationstafel „Bergweg“, bei Grundstück Hainstraße 1

im Ortsteil Luftkurort Lückendorf:

5. neben der Post, Kirchbergstr. 3
6. an der Kirche, Oberaue Nr. 37
7. vor dem ehemaligen Gemeindeamt Lückendorf, Kammstr. 34 (Einfahrt neben dem Parkplatz)
8. neben Feuerlöschteich, Hochwaldstr.

- 2) Der Anschlag an den Verkündungstafeln erfolgt während der Dauer von mindestens einer Woche. Auf den Aushang ist rechtzeitig im Amtsblatt der Gemeinde Oybin hinzuweisen.
- 3) Der Tag der Veröffentlichung und der Abnahme ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.05.1998 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

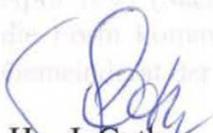
Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kurort Oybin, den 02.10.1998


H.-J. Goth
Bürgermeister



Dienstsiegel

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oybin erfolgen, sofern keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einbringen in Amtsblatt der Gemeinde Oybin. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- 2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung erkennbar zu vermerken.

§ 2 Erstattebekanntmachung

Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Besondere einer Rechtsverordnung oder Satzung, konnte sie dann öffentlich bekannt gemacht werden, daß

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung inscribed wird,
2. sie in einer bestimmten Vorwahungsfrist zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeit, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
3. hierzu bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

§ 3

Nachkassatibekanntmachung

- 1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in vorgeschriebener Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.
- 2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 4

Ortsöffentliche Bekanntgabe

- 1) Die ortsöffentliche Bekanntgabe erfolgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Auslegen an der Verkündigungsstelle des Rathauses, Freilichtstr. 8, 02799 Kurort Oybin und an den nachstehenden Stellen (Verkündigungsstellen)